

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Finanzen - Abteilung Finanzen

Kennzeichen	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
F1-G-2/090-2013	Mag. Rudroff	12497		3. September 2013

Betrifft

Änderung des NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetzes 2009 (NÖ ABOG 2009);
Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 03.09.2013
Ltg.-**87/A-17-2013**
R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet.

Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten.

Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz 2009 beinhaltet im § 5 die Regelung eines Instanzenzuges, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar ist:

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz 2009 soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem der administrative Instanzenzug beseitigt und die Landesregierung ausschließlich als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde vorgesehen wird.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Das NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz ist gegenüber anderen Abgabenvorschriften subsidiär anzuwenden.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetzes 2009 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten. Im Anwendungsbereich des § 5 des NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetzes 2009 gab es bisher kein Berufungsverfahren.

8. Konsultationsmechanismus:

Der gegenständliche Gesetzesentwurf unterliegt gemäß Art. 6 Abs. 1 Z. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, als „rechtssetzende Maßnahme auf dem Gebiet des Abgabenrechts“ nicht der zitierten Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil

Zu § 5:

Das Landesabgabenamt ist künftig in Angelegenheiten der Landesabgaben einzige Abgabenbehörde, weshalb die Wortfolge „in erster Instanz“ zu entfallen hat; weiters hat der Instanzenzug zur Landesregierung zu entfallen.

Die Landesregierung soll aber weiterhin als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde tätig sein.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetzes 2009 (NÖ ABOG 2009) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Mag. Wolfgang S O B O T K A
Landeshauptmann-Stellvertreter